



Schiesspflicht 2025

(Obligatorisches Programm)

- Schiesspflicht**

Schiesspflichtige Subalternoffiziere, Unteroffiziere und Angehörige der Mannschaft erfüllen im Folgejahr der RS-Absolvierung, bis zum Ende des Jahres vor der Entlassung aus der Militärdienstpflicht und Abrüstung, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 35. Altersjahr vollenden, jährlich die obligatorische Schiesspflicht. Schiesspflichtige Angehörige der Armee, welche ihre Dienstpflicht im Durchdienermodell abgeschlossen haben, bleiben anschliessend während drei Jahren schiesspflichtig und werden im vierten Jahr abgerüstet und entlassen.
Im Entlassungsjahr besteht keine Schiesspflicht. Die Schiesspflicht ist persönlich und mit der eigenen Waffe zu absolvieren.
Subalternoffiziere können wählen zwischen dem Obligatorischen Programm auf 300m (Stgw) oder 25m (Pistole).
- Aufforderung zur Erfüllung der Schiesspflicht**

Die Schiesspflichtigen Angehörigen der Armee erhalten eine schriftliche Aufforderung zur Erfüllung ihrer ausserdienstlichen Pflicht. Nichterhalten dieser Aufforderung entbindet sie nicht von der Erfüllung der Schiesspflicht.
Massgebend und verbindlich für die Erfüllung sind die in diesem Plakat aufgeführten Bestimmungen.
- Von der Schiesspflicht dispensiert sind:**
 - Schiesspflichtige, die im betreffenden Jahr mindestens 45 Tage besoldeten Militärdienst leisten.
 - Dienstpflichtige, die aus dem Auslandurlaub in die Schweiz zurückkehren und nach dem 31. Juli wieder mit dem Stgw oder der Pistole ausgerüstet werden.
 - Dienstpflichtige, die nach dem 31. Juli wieder in die Armee eingeteilt und mit dem Stgw oder der Pistole ausgerüstet werden.
 - Die von einer militärischen Untersuchungskommission (UC) Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft.
 - Schiesspflichtige, die ein Gesuch um waffenlosen Militärdienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist.
- Ort des Schiessens**

Schiesspflichtige haben das Obligatorische Programm bei einem anerkannten Schiessverein bis **Ende August** zu schiessen. Jeder Schiessverein ist verpflichtet, schiesspflichtige Schützen zum Schiessen der Bundesübung zuzulassen.
Die obligatorischen Schiessdaten der Appenzeller Schiessvereine sind im Internet unter www.sat.admin.ch und www.ksv-ar.ch einsehbar.
- Schiessprogramm**

Beim Obligatorischen Programm werden 20 Schüsse auf die Distanz von 300m/25m geschossen. Als Mindestleistung werden 42 Punkte (Pistole 120) und höchstens 3 Nuller verlangt. Schiesspflichtige, welche die Mindestleistungen nicht erfüllen oder die Übungen nicht vorschriftsgemäss geschossen haben, können das ganze Programm mit Kaufmunition am gleichen oder an einem anderen Schiessstag höchstens zweimal wiederholen. Die Wiederholungen müssen, ausgenommen bei Wohnortwechsel, im gleichen Verein geschossen werden.
- Verbliebene**

Wer die verlangte Mindestleistung das erste Mal und auch in der ersten oder zweiten Wiederholung nicht erreicht, ist verblieben und wird in einen Verbliebenenkurs im Herbst aufgeboten.
- Kontrolle der Schiesspflicht**

Gemäss schriftlicher Aufforderung sind das Dienstbüchlein, der Militärische Leistungsausweis sowie ein amtlicher Ausweis zur obligatorischen Schiessübung mitzunehmen.
Jeder Schiesspflichtige ist persönlich dafür verantwortlich, dass die erfüllte Schiesspflicht unmittelbar nach dem Schiessen in seinem Militärischen Leistungsausweis bescheinigt ist.
Wer sich diesen Anordnungen entzieht, haftet für die Folgen. Nach dem 31. August im Schiessverein geschossene Übungen werden nicht anerkannt.
- Dispensationen**

Schiesspflichtige, die wegen Krankheit, Unfall oder Auslandsaufenthalt das Obligatorische Programm bis zum 31. August in einem Verein nicht vorschriftsgemäss absolvieren können, haben ein Dispensationsgesuch unter Beilage des Leistungsausweises an die kantonale Militärbehörde des Wohnkantons zu richten.
- Eigentumsanspruch bei der Entlassung aus der Wehrpflicht**

Angehörige der Armee, die am 31. Dezember 2025 aus der Armee ausscheiden, müssen während der letzten drei Kalenderjahre vier Bundesübungen 300m ausweisen. Diese müssen mit der entsprechenden Waffe geschossen sein. Zusätzlich ist ein gültiger Waffenerwerbsschein (nicht älter als 6 Monate) zwingend erforderlich.
- Allgemeines**

Jeder Angehörige der Armee hat mit seiner eigenen, unveränderten Ordonnanzwaffe zu schiessen. Es ist verboten, an einer Ordonnanzwaffe irgendwelche Änderungen vorzunehmen. Vorbehalten bleibt das Hilfsmittelverzeichnis.
Wissenschaftlich falsches Zeigen und Melden oder unwahre Eintragungen im Standblatt sowie im Schiessbüchlein / Leistungsausweis, oder die Schiesspflicht durch Drittpersonen schiessen zu lassen, werden militärstrafrechtlich verfolgt. Vor und nach dem Schiessen ist auf dem Schiessplatz eine Waffenkontrolle vorzunehmen.
Den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane ist Folge zu leisten. Für Unfälle und Schäden, die wegen Missachtung von Sicherheitsvorschriften entstehen, haften die Fehlbaren persönlich.
Wer die obligatorische Schiesspflicht nicht erfüllt, kann mit einer Disziplinarbusse (Militärstrafgesetz; Art. 188 und 198) bestraft werden.

Nachschiesskurs 2025 (nur 300 m)

Alle im Kanton Appenzell A.Rh. wohnhaften Schiesspflichtigen, welche die obligatorische Schiesspflicht bis 31. August 2025 noch nicht erfüllt haben, müssen zur Erfüllung der Schiesspflicht den Nachschiesskurs in Zivil bestehen. Teilnehmer des Nachschiesskurses erhalten kein persönliches Aufgebot, keinen Sold und auch keine andere Entschädigung.

St. Gallen, Schiessanlage Breitfeld
Datum und Uhrzeit werden ab September 2025 im Internet unter www.schiessen.sg.ch publiziert.